



Übersetzungsprogramme für Unternehmen

Noch vor kurzem waren Textübersetzungen kostspielig. Jedes Unternehmen hatte mindestens ein Übersetzungsbüro für die Bereitstellung von Verträgen und Korrespondenzen. Die Übersetzungsbüros wurden zur Verschwiegenheit verpflichtet, sowie alle Mitwissenden und Dokumente wurden per Kurier übermittelt. Der Beruf, z.B. der Fremdsprachensekretärin, war seinerzeit sehr angesehen.

Mittlerweile übernehmen Softwareassistenzen die Übersetzungsaufgaben und das Berufsbild hat sich gewandelt. Bei der Auswahl der Softwareassistenzen steht in erster Linie jedoch die Zuverlässigkeit und die Sprachauswahl.

Um sicherzugehen, dass bei der Anwendung nicht unbeabsichtigt Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten durch die Übersetzungssoftware an Dritte bzw. an die künstliche Intelligenz des Übersetzungsprogramms übermittelt werden, ist es angezeigt, dem Anwender Verhaltensregeln an die Hand zu geben. Dieser wichtige Aspekt der Datensicherheit wird in einigen Programmen nur in der kostenpflichtigen Version vertraglich zugesichert.

Es empfiehlt sich die vorhandenen Übersetzungsprogramme auf Herz und Nieren zu prüfen.

Thema 1

**Übersetzungs-
programme für
Unternehmen**

Seite 1

Thema 2

**AV-Verträge
legitimieren
Softwaretools**

Seite 2

Thema 3

**TMG wird zum
DDG und das
TTDSG zum
TDDDG**

Seite 3





AV-Verträge legitimieren Softwaretools

Um nicht selbst in der Softwareentwicklung tätig sein zu müssen, stehen Unternehmen zahlreiche Softwarelösungen zur Verfügung, um Prozesse und Arbeitsaufträge effizient zu gestalten. Angefangen mit der Büro-Anwendungssoftware Microsoft Office 365 über einfache Anwendungsprogramme für die Kundenverwaltung (CRM-Systeme), bis hin zu komplexer Software, welche alle Kernprozesse, die zur Führung eines Unternehmens notwendig sind, abbildet (ERP-Systeme). Durch das wachsende Interesse an einer Digitalisierung von Unternehmensakten werden auch Personalabteilungen auf dem Markt für Personalplanung, Recruiting und Reporting fündig.

Aktuell werben einige Softwareentwicklungsunternehmen mit der Aussage „unsere Software ist 100 % DSGVO-konform“. Wer hat recht? Wird die Arbeit des Datenschutzbeauftragten damit überflüssig, wenn Dienstleistungsunternehmen ihre Produkte selbst auditieren und prüfen? Vergleichbar mit einem Seilbahnbetrieb, der seine technische Überprüfung jährlich in Eigenregie übernimmt und sie den Fahrgästen beim Kartenverkauf am Schalter garantiert. Wurde diese 100 % Aussage getroffen, um Zeit zu gewinnen und Diskussionen zwischen Geschäftsleitung als Auftraggebenden und Datenschutzbeauftragten zu entfallen?

Auch die Entscheidung, die Anwendung eines europäischen oder deutschen Anbieters einzusetzen, garantiert nicht automatisch die Datenschutzkonformität. Leider wird hierbei übersehen, dass durch den steigenden Speicherbedarf Cloud-Computing Angebote oftmals kostengünstige US-Rechenzentren (z.B. AWS, Azure, Apple) genutzt werden. Diese Unternehmen garantieren Ihren Kunden, in ihren (AV-)Verträgen und den Standardvertragsklauseln der EU die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten.

Dabei wird oft – vielleicht auch aus Kostengründen - übersehen, dass der Cloud Act in Nordamerika dem amerikanischen Geheimdienst den Zugriff auf Daten amerikanischer Firmen mit deutschen Kunden erlaubt, ungeachtet der Standortgarantien der Cloud Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union.

Durch den Einsatz von (AV-)Verträgen wird den Unternehmen suggeriert, dass ein gewisses Maß an Datenschutzkonformität vorliegt. Dies entspricht aber nicht immer der Realität, da sich nur schwer prüfen lässt, wo die Daten letztendlich liegen.

Näheres zum Cloud Act (Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act) : <https://www.justice.gov/criminal/cloud-act-resources>



TMG wird zum DDG und das TTDSG zum TDDDG

Ab dem 17. Februar 2024 gelten die neuen Vorschriften des Digital-Services-Act (kurz: DSA) nunmehr als europäische Vorschrift für alle Plattformen. In Deutschland werden die DSA-Vorschriften seit dem 14. Mai 2024 durch das Digital-Dienst-Gesetz (DDG) umgesetzt und ersetzt das Telemediengesetz (TMG).

Zusätzlich erhält das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) einen neuen Namen: Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG). Dadurch verschwindet der Begriff *Telemedien* und wird überall dort durch *Digitale Dienste* ersetzt.

Die erforderlichen Überarbeitungen halten sich zum Glück in Grenzen. Wo immer auf das TMG verwiesen wird -meist im Impressum und in der Datenschutzerklärung- darf auf das DDG verwiesen werden (§5 TMG = §5 DDG). Wenn auf das TTDSG Bezug genommen wird – z.B. im Cookie-Banner- soll nun das TDDDG stehen. Das Wort „Telemedien“ wird durch die Worte „Digitale Dienste“ ersetzt. Der Grund hierfür liegt in der „Begriffsharmonisierung“ zum Digital Services Act.

Verpflichtungserklärungen von Beschäftigten, sind hinsichtlich des Verweises auf das Fernmeldegeheimnis (zuvor § 3 TTDSG oder § 88 TKG) gem. § 3 TDDDG zu überprüfen. Der Begriff „Telemedien“ verschwindet hier ebenfalls aus der Norm. Beruhigend ist, dass bestehende Verpflichtungserklärungen nicht abgeändert werden müssen.

Abschließend empfehlen wir die Haftung für die Webseiteninhalte gemäß § 6 Abs.1 MDStV und § 8 Abs.1 TDG zu erklären sowie -wenn es um redaktionelle Inhalte geht- die Verantwortung gemäß § 18 Abs. 2 MStV zu dokumentieren.

Ungeachtet dessen kann auch ein Unternehmens-Rechtskataster hilfreich sein, auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

Gesetze:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/MStV-18>

<https://www.gesetze-im-internet.de/ttdsg/BJNR198210021.html>

<https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html>

Impressum

complimant AG, Edt 4, 84558 Kirchweidach

Vorstand: Franz Obermayer, Ann-Karina Wrede

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Volkmer

Telefon: +49 8683 99390-40

E-Mail: info@complimant.de / datenschutz@complimant.de

www.complimant.de

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht: Traunstein

Registernummer: HRB 20500 Steuernummer: 141/120/07009

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a

Umsatzsteuergesetz: DE274380239

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV Franz Obermayer